

Möglichkeiten zur weiteren Verwendung oder Nutzung der im Landtag Brandenburg noch vorhandenen Unterlagen der "Ehrenkommission" zur Überprüfung der Abgeordneten aus dem Jahr 1991

Bohm, Rolfdieter

Veröffentlichungsversion / Published Version

Gutachten / expert report

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Landtag Brandenburg – Parlamentarischer Beratungsdienst

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Bohm, R. (2010). *Möglichkeiten zur weiteren Verwendung oder Nutzung der im Landtag Brandenburg noch vorhandenen Unterlagen der "Ehrenkommission" zur Überprüfung der Abgeordneten aus dem Jahr 1991*. (Wahlperiode Brandenburg, 5/7). Potsdam: Landtag Brandenburg, Parlamentarischer Beratungsdienst. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-52593-0>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/1.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/1.0>

Parlamentarischer Beratungsdienst

Möglichkeiten zur weiteren Verwendung oder Nutzung der im Landtag Brandenburg noch vorhandenen Unterlagen der „Ehrenkommission“ zur Überprüfung der Abgeordneten aus dem Jahr 1991

Bearbeiter: Rolfdieter Bohm

Datum: 5. Februar 2010

Die Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtages Brandenburg sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung – auch auszugsweise – ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.

Inhaltsverzeichnis

I.	Auftrag.....	2
II.	Stellungnahme.....	3
	1. Rechtsgrundlage der damaligen Übermittlung:.....	3
	2. Regelungen des StUG zur Verwendung von übermittelten Unterlagen:.....	3
	3. Durchbrechungen des Verwendungsverbotes des § 4 Abs. 1 StUG:.....	5
	4. Unterlagen der Ehrenkommission in ein Archiv überführt?.....	7
	5. Vorsorglich: Verwendungsregelungen nach Archivrecht:.....	8
III.	Zusammenfassung:.....	10

I. Auftrag

Der Parlamentarische Beratungsdienst wurde gebeten, einen kurzen Überblick darüber zu geben, ob und, wenn ja, welche Möglichkeiten bestehen, in die noch vorhandenen Unterlagen der sog. Ehrenkommission aus dem Jahr 1991 Einblick zu nehmen oder sie sonst zu nutzen. In Betracht kommen eine Herausgabe oder inhaltliche Wiedergabe an die Presse und die Heranziehung durch Gremien des Landtages (etwa durch eine Enquete-Kommission oder einen Untersuchungsausschuss). Die fraglichen Unterlagen lassen sich in folgende Kategorien unterteilen:

- Anschreiben des Bundesbeauftragten für die Stasiunterlagen (BStU) mit inhaltlichen Angaben wie „keine Unterlagen gefunden“ (künftig kurz als „Negativattest“ bezeichnet) oder „Unterlagen vorhanden“ (künftig kurz als „Positivbescheid“ bezeichnet), wobei bei den Positivbescheiden im Regelfall noch ein Hinweis auf den Umfang der übermittelten Unterlagen erfolgte,
- übermittelte Unterlagen aus dem Bestand des BStU (im Regelfall Kopien der beim BStU verwahrten Originale) und
- Aufzeichnungen etc. der beiden Kommissionsmitglieder bzw. der Abschlussbericht.

II. Stellungnahme

1. Rechtsgrundlage der damaligen Übermittlung:

a) In seiner 7. Sitzung am 13. Dezember 1990 beschloss der Landtag die Überprüfung der Abgeordneten auf freiwilliger Basis.¹ Den Abgeordneten wurde empfohlen, dem Präsidenten des Landtages ihr Einverständnis mit der Überprüfung zu erklären. Der Präsident sollte jeweils die erforderlichen Auskünfte beim Sonderbeauftragten der Bundesregierung² anfordern. Die Überprüfung selbst sollte durch zwei Vertrauenspersonen erfolgen, die sich bei ihrer Tätigkeit an den Ergebnissen der Überprüfung der Abgeordneten der Volkskammer orientieren sollten.

b) Rechtsgrundlage für die Übermittlung der Unterlagen war das im Einigungsvertrag enthaltene Übergangsrecht (Anlage I Kapitel II Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 2 Buchstabe b). Dort war u. a. festgelegt: *„Der Empfänger darf die Daten nur zu dem Zweck verarbeiten und nutzen, zu dem sie ihm übermittelt worden sind.“* (§ 2 Abs. 2 Satz 3). Zweck war die Überprüfung der Abgeordneten auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit beim ehemaligen Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik. Dies war ein zulässiger Übermittlungstatbestand im Sinne des Einigungsvertrages (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a).

c) Das am 29. Dezember 1991 – nach Ende des Überprüfungsverfahrens im Landtag Brandenburg – in Kraft getretene Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG) hob die Übergangsregelungen des Einigungsvertrages auf und trat an ihre Stelle (§ 47 Abs. 1 i. V. m. § 48 Abs. 1 StUG³). Die Übermittlung von Unterlagen durch den (nunmehr) Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen (künftig kurz: BStU) zur Überprüfung von Abgeordneten auf hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeit beim MfS/AfNS richtete sich jetzt nach den §§ 20 bzw. 21 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. b) StUG.

2. Regelungen des StUG zur Verwendung von übermittelten Unterlagen:

Einer Verwendung der vorhandenen Unterlagen oder der Weitergabe von Informationen aus ihnen könnte § 4 Abs. 1 StUG entgegenstehen. Dieser lautet:

1 Plenarprotokoll 1/7, S. 262; Drs. 1/23.

2 Dies war bis zum Inkrafttreten des StUG die offizielle Bezeichnung der Stasi-Unterlagenbehörde.

3 In der Fassung vom 22. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2272).

„(1) Öffentliche und nicht öffentliche Stellen haben nur Zugang zu den Unterlagen und dürfen sie nur verwenden, soweit dieses Gesetz es erlaubt oder anordnet. Legen Betroffene, Dritte, nahe Angehörige Vermisster oder Verstorbener, Mitarbeiter oder Begünstigte des Staatssicherheitsdienstes Unterlagen mit Informationen über ihre Person von sich aus vor, dürfen diese auch für die Zwecke verwendet werden, für die sie vorgelegt worden sind.“

Als Unterlagen in diesem Sinne gelten auch Kopien von Originalunterlagen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) StUG); „Verwendung“ bedeutet die Weitergabe von Unterlagen, die Übermittlung von Informationen aus ihnen und die Nutzung von Informationen (§ 6 Abs. 9 StUG). Aus dem Zusammenspiel dieser Regelungen folgt, dass der Landtag Brandenburg die damals übermittelten Unterlagen ausschließlich zu dem Zweck verwenden darf, zu dem sie übermittelt worden sind, also zur Überprüfung der Abgeordneten des 1. Landtages Brandenburg. Da diese Überprüfung mit dem Abschluss der Arbeiten der Ehrenkommission Ende November 1991 beendet war, ist der Zweck erfüllt und eine weitere Verwendung der Unterlagen, d. h. der übermittelten Kopien und der begleitenden Schreiben des damaligen Sonderbeauftragten nach § 4 Abs. 1 StUG unzulässig, soweit diese Angaben im Sinne von Positiv- oder Negativattesten enthalten.

Die Regelung des § 4 Abs. 1 StUG ist aufgrund des Vorranges des StUG (§ 43 StUG) die allein maßgebliche. Die Verwendungsmöglichkeit kann auch durch das Landesrecht nicht erweitert werden.⁴ Hintergrund der Regelung ist, dass es nach rechtsstaatlichen Prinzipien diese Unterlagen eines Unterdrückungsapparates nicht hätte geben dürfen und diese zudem durch äußerst fragwürdige Methoden gewonnen worden sind.⁵ Die weitgehende Verwendungssperre des § 4 Abs. 1 StUG geht grundsätzlich auch presserechtlichen Auskunftsansprüchen vor, trotz der besonderen Bedeutung der Presse und der Medien für eine funktionierende parlamentarische Demokratie (vgl. Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 19 Abs. 2 LV i. V. m. §§ 1 ff. BbgPressG).⁶

4 Vgl. Art. 31 GG – Bundesrecht bricht Landesrecht; ferner Geiger/Klinghardt, Stasi-Unterlagen-Gesetz, Kommentar, 2. Auflage 2006, § 4 Rn. 1 mit Hinweis auf OVG Berlin vom 27. April 1999, Az. OVG 8 A 2.98 und vom 20. Februar 2001, Az. OVG 8 A 2.00.

5 Vgl. hierzu in der Begründung zum Gesetzentwurf, BT-Drs. 12/723, Erläuterung zu § 2, S. 19.

6 Siehe hierzu z. B. LG Berlin vom 5. Mai 2009, 27 O 15/09 oder Bundesgerichtshof vom 20. Dezember 1994, Az. VI ZR 108/94, beide Entscheidungen nicht allgemein zugänglich veröffentlicht, abrufbar unter juris.

3. Durchbrechungen des Verwendungsverbotes des § 4 Abs. 1 StUG:

Aufgrund des dargestellten Vorrangs des StUG gegenüber anderen Gesetzen, soweit nicht grundgesetzliche Verfassungsprinzipien eingreifen, können somit nur Sonderregelungen des StUG selbst eine Durchbrechung des Verwendungsverbotes enthalten.

a) Die Regelungen in § 4 Abs. 2 und 3 StUG sind vorliegend nicht einschlägig. Diese betreffen die sachliche Richtigkeit der in den Unterlagen enthaltenen Informationen. Hierauf kommt es aber vorliegend nicht an.

b) Eine Durchbrechung des Verwendungsverbotes enthält § 22 StUG. Zwar ergibt sich aus der systematischen Stellung der Norm, dass mit dieser Vorschrift direkte Auskünfte des BStU an einen Untersuchungsausschuss des Bundes (§ 22 Abs. 1 StUG) oder eines Landes (Erweiterung in § 22 Abs. 2 StUG) gemeint sind. Das Gesetz geht somit von einem Auskunftersuchen des Untersuchungsausschusses an die Stasi-Unterlagenbehörde aus. Mit Blick darauf, dass eine (erneute) Übermittlung der Unterlagen an einen Untersuchungsausschuss nach § 22 StUG möglich wäre, dürfte aber auch ein Zugriff auf noch vorhandene Unterlagen aus der Überprüfung im Jahr 1991 möglich sein. Dies würde auch dem § 29 Abs. 1 StUG zugrunde liegenden Rechtsgedanken entsprechen.

§ 22 StUG sieht dies aber ausschließlich für parlamentarische Untersuchungsausschüsse vor.⁷

c) Die §§ 20 Abs. 3 und 21 Abs. 3 StUG in der Fassung des 7. Gesetzes zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes⁸ (künftig: 7. StUGÄndG) sehen jeweils vor, dass die bei der Überprüfung angefallenen Unterlagen den zuständigen Archiven des Bundes, des Bundestages oder der Länder anzubieten sind. Diese erst seit dem 29. Dezember 2006 geltende Regelung bedeutet, dass die Unterlagen in eine dem allgemeinen Archivrecht unterliegende Verwahrung überführt werden. Im ursprünglichen Gesetzentwurf für das 7. StUG-ÄndG war insoweit noch eine Vernichtungsregelung vorgesehen.⁹ Der Entwurf lautete für die (wortgleichen) neu zu fassenden Absätze 3 der §§ 20 und 21 StUG wie folgt:

„(3) Die Tatsache einer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst darf dem Mitarbeiter außer in den vorgenannten Fällen im Rechtsverkehr nicht mehr vorgehalten und nicht zu seinem

7 Siehe Geiger/Klinghardt (Fn. 4), § 22 Rn. 1.

8 Vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3326).

9 BT-Drs. 16/2969.

Nachteil verwertet werden. [...] Unterlagen zu Auskünften und Mitteilungen, die im Zusammenhang mit früheren Überprüfungen bei den anfordernden Stellen angefallen sind, sind außer in den vorgenannten Fällen von Amts wegen zu entfernen und zu vernichten; § 16 Abs. 3 des Bundesdisziplinargesetzes gilt entsprechend.“

Beabsichtigt war also eine vereinheitlichende und von Amts wegen zu beachtende Lösungs- bzw. Vernichtungsnorm.¹⁰ Im Verlauf der Beratungen wurde hiervon jedoch Abstand genommen und stattdessen eine Überführung der Unterlagen in die jeweiligen Archive vorgezogen. Die Begründung für diese Änderung des ursprünglichen Entwurfs lautet wie folgt:

„Zu Nummer 5 (§ 20 Abs. 3)

Akten, die im Zusammenhang mit früheren Überprüfungen angefallen sind, sollen nicht grundsätzlich vernichtet, sondern entfernt und dem Bundesarchiv oder dem zuständigen Landesarchiv bzw. bei Mitgliedern des Deutschen Bundestages dem Archiv des Deutschen Bundestages, was der in § 2 Abs. 2 des Bundesarchivgesetzes anerkannten eigenständigen Existenz des Bundestagsarchivs Rechnung trägt, angeboten werden können. Durch eine umfassende Vernichtung könnten wichtige zeitgeschichtliche Informationen – beispielsweise über Kommissionen zur Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes an Hochschulen und Universitäten – verloren gehen und bestimmte Personalentscheidungen nicht mehr nachvollziehbar sein. Zur Sicherung der zeitgeschichtlichen Forschung sollen entsprechende Unterlagen dem Bundesarchiv oder dem zuständigen Landesarchiv angeboten werden, die darüber entscheiden können, ob diese Unterlagen archivwürdig sind und nach Ablauf entsprechender Schutzfristen von der Forschung genutzt werden können. Der Schutz der Persönlichkeitsrechte ist aufgrund der im Falle einer Übernahme durch das Bundesarchiv bzw. die Landesarchive für die Unterlagen geltenden Bestimmungen des Bundesarchivgesetzes bzw. der Landesarchivgesetze gewährleistet.“¹¹

Obwohl das 7. StUGÄndG erst am 29. Dezember 2006 in Kraft trat, bezieht sich die Regelung ausdrücklich auf bereits in früheren Überprüfungsverfahren den ersuchenden Stellen übergebene Unterlagen des BStU und ordnet somit eine Rückwirkung an (sofern die Unterlagen nicht schon auf Basis der bis dahin geltenden Rechtslage zulässigerweise vernichtet worden waren).

10 So die Einzelbegründung zu Nr. 5, BT-Drs. 16/2969.

11 BT-Drs. 16/3638, S. 11.

Als Zwischenergebnis bleibt festzuhalten, dass Unterlagen des BStU grundsätzlich dem strengen Verwendungsverbot des § 4 Abs. 1 StUG unterliegen, solange sie noch nicht in ein Archiv überführt worden sind. Erst mit ihrer Überführung greifen die flexibleren Verwendungsregelungen des jeweils maßgeblichen Archivrechts.

4. Unterlagen der Ehrenkommission in ein Archiv überführt?

Nach § 15 Brandenburgischen Archivgesetz (künftig: BbgArchivG) entscheidet der Landtag, ob er bei ihm entstandene Unterlagen selbst archiviert oder sie dem brandenburgischen Landshauptarchiv zur Übernahme anbietet. Der Landtag Brandenburg hat von dieser Befugnis dahingehend Gebrauch gemacht, dass er ein eigenes Landtagsarchiv eingerichtet hat, das ein „Zwischenarchiv“ i. S. d. § 2 Abs. 4 BbgArchivG ist. Dies ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Archivordnung des Landtages Brandenburg¹² (künftig: ArchivO-LT).

Allerdings sieht § 2 Abs. 4 ArchivO-LT vor, dass Unterlagen mit personenbezogenen Daten der Abgeordneten kein Archivgut im Sinne der Archivordnung sind. Festlegungen über ihre Aufbewahrung und Vernichtung obliegen danach dem Präsidenten des Landtages. Die Unterlagen der Ehrenkommission enthalten personenbezogene Daten von Abgeordneten, da die Angaben des damaligen BStU stets bezogen auf einen/eine konkrete MdL gemacht wurden.¹³ Infolge dieser Regelung in der ArchivO-LT bestehen erhebliche Zweifel, ob diese Unterlagen bereits dem zuständigen Archiv des Landes i. S. d. §§ 20 Abs. 3 und 21 Abs. 3 StUG angeboten worden sind, da § 2 Abs. 4 ArchivO-LT diese gerade von der regulären archivrechtlichen Behandlung ausnimmt. Somit fehlt es an einem vom Gesetzgeber des 7. StUGÄndG vorausgesetzten hohen archivrechtlichen Schutzniveau (s. o. bei 4. c)). Die so vom Bundesgesetzgeber nicht gewollte Schutzlücke lässt sich nur vermeiden, indem für diesen Fall § 4 Abs. 1 StUG weiter Anwendung findet. Somit genießt – mangels bisheriger „Anbietung“ an ein Archiv i. S. d. §§ 20 Abs. 3, 21 Abs. 3 StUG – die Norm des § 4 Abs. 1 StUG weiterhin Geltung und schließt grundsätzlich die weitere Nutzung der Unterlagen aus.

Diese archivrechtliche Lage in Brandenburg ist verwirrend: So kann der Landtag gem. § 15 BbgArchivG ein eigenes Archiv unterhalten und hat ein solches auch tatsächlich eingerichtet. Nach den hierfür vom Landtag (Präsidium) erlassenen Vorschriften sind aber gerade Unterlagen der fraglichen Art von der „normalen“ archivrechtlichen Behandlung und Rege-

12 Vom 22. April 1998, zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 30. Mai 2007, siehe „Information 4/93“.

13 Siehe hierzu Geiger/Klinghardt (Fn. 4), § 6 Rn 98.

lung ausgeschlossen. Zugleich ist offen, welches Archiv (Landeshauptarchiv oder Landtagsarchiv) für die dauerhafte Verwahrung der Unterlagen i. S. d. §§ 20 Abs. 3 und 21 Abs. 3 StUG zuständig ist. Diese unklare Rechtslage könnte in verschiedener Art und Weise bereinigt werden: Denkbar ist etwa die Anbietung und Überführung der Unterlagen der damaligen Ehrenkommission an das Landeshauptarchiv oder eine Änderung der ArchivO-LT dahingehend, dass auch solche Unterlagen der ArchivO-LT unterfallen und gleichzeitig für sie ein hinreichender archivrechtlicher Schutz angeordnet wird. Der brandenburgische Gesetzgeber hat sich erst jüngst bei der Änderung des Abgeordnetengesetzes zur Einführung eines Überprüfungsverfahrens ausdrücklich für die Anbietung der anfallenden Unterlagen an das Landeshauptarchiv entschieden.¹⁴

5. Vorsorglich: Verwendungsregelungen nach Archivrecht:

Mit Blick auf die mögliche Änderung der ArchivO-LT (hierzu wäre ein Beschluss des Präsidiums des Landtages erforderlich) oder eine Anbietung der Unterlagen der Ehrenkommission an das Landeshauptarchiv werden noch kurz die maßgeblichen archivrechtlichen Vorschriften dargestellt:

Auszugehen ist davon, dass personenbezogene Unterlagen der (früheren) Abgeordneten vorliegen. Ferner ist zu beachten, dass für die betroffenen Abgeordneten eine erhebliche Grundrechtsrelevanz gegeben ist. Ein öffentliches Bekanntwerden kann in das durch Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG (entsprechend Art. 7 Abs. 1 i. V. m. Art. 10 LV) geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht eingreifen.¹⁵ Von der Notwendigkeit eines hohen Schutzniveaus für solche Daten und Informationen geht auch das 7. StUGÄndG aus, wie der oben zitierte Abschnitt aus der Begründung verdeutlicht.

Der archivrechtliche Schutz wird durch die im BbgArchivG geregelten Schutzfristen gewährleistet. Hierfür einschlägig ist § 10 BbgArchivG mit den folgenden differenzierten Regelungen:

- Grundsätzlich besteht nach § 10 Abs. 1 BbgArchivG eine Schutzfrist von 10 Jahren nach Entstehung der Unterlagen.

14 Siehe § 33 Abs. 2 BbgAbgG in der Fassung des 11. Änderungsgesetzes vom 21. Januar 2010 (GVBl. I Nr. 3).

15 Siehe zur fraglichen Herstellung der Verbindung einer Person mit einer IM-Tätigkeit Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 25.10.2005, Az. 1 BvR 1696/98, Rn. 25 ff., zitiert nach „www.bundesverfassungsgericht.de“.

- Nach § 10 Abs. 2 BbgArchivG gilt für Archivgut, das aufgrund besonderer Vorschriften der Geheimhaltung unterliegt, was bei den Unterlagen eines früheren Geheimdienstes nicht auszuschließen ist, eine Regelfrist von 30 Jahren nach Entstehung.
- Die Fristen nach § 10 Abs. 1 und 2 BbgArchivG können gem. § 10 Abs. 5 BbgArchivG unter bestimmten Voraussetzungen abgekürzt werden.
- Eine Sonderregelung für „*Unterlagen und Archivgut von Stellen sowie von Parteien und Massenorganisationen der Deutschen Demokratischen Republik*“ enthält § 10 Abs. 6 BbgArchivG. Für diese Unterlagen gelten die Fristen des § 10 Abs. 1 und 2 BbgArchivG nicht. Vielmehr könnten die fraglichen Unterlagen, da sie von „*einer Stelle der DDR*“ herrühren, unproblematisch archivrechtlich genutzt werden.
- Entscheidend ist aber die Vorschrift des § 10 Abs. 3 BbgArchivG, wonach personenbezogenes Archivgut einer nicht von der Sonderregelung des § 10 Abs. 6 BbgArchivG verdrängten Schutzfrist von 10 Jahren nach dem Tod der betroffenen Person unterliegt.
- Die Schutzfrist des § 10 Abs. 3 BbgArchivG kann gemäß § 10 Abs. 9 BbgArchivG verkürzt werden, wenn
 - die betroffene Person oder im Fall ihres Todes einer der dort genannten nahen Angehörigen einwilligt oder
 - die Benutzung zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigem im rechtlichen Interesse eines Dritten liegenden Grund unerlässlich ist oder
 - die Benutzung für die Durchführung eines wissenschaftlichen Vorhabens erforderlich ist und wenn sichergestellt wird, dass schutzwürdige Belange der betroffenen Person und Dritter nicht beeinträchtigt werden oder wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des wissenschaftlichen Vorhabens die schutzwürdigen Belange erheblich überwiegt.

Ergänzend ist festzuhalten, dass bei der „*Verkürzung der Schutzfristen für personenbezogenes Archivgut strenge Maßstäbe anzulegen [sind]. Eine Verkürzung ist nur in den vom Gesetz vorgesehenen besonderen Fällen zulässig. Das Recht, der Verkürzung der Schutzfrist zu widersprechen, steht jeder der in Punkt 1 genannten Personen in gleicher Weise zu*“.¹⁶

Bei Bedarf läge es also nahe, die Einwilligungen der von der damaligen Überprüfung betroffenen Abgeordneten einzuholen (§ 10 Abs. 9, 1. Variante BbgArchivG). Ein Fall der zweiten Variante ist vorliegend kaum denkbar, da mit Beweisnot typischerweise ein gerichtliches oder behördliches Verfahren gemeint ist. Hinsichtlich der dritten Möglichkeit, im

16 So wörtlich die amtliche Begründung zum Regierungsentwurf für das BbgArchivG, Drs. 1/2400 S. 29.

Zusammenhang mit wissenschaftlichen Forschungsvorhaben die Sperrfrist zu verkürzen, ist darauf zu verweisen, dass die derzeit diskutierten Verwendungen (durch die Presse, durch den Landtag selbst im Rahmen einer Enquete-Kommission) hierunter gerade nicht fallen. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass der Presse grundsätzlich ein eigenes Auskunftswort gegen die BStU gem. §§ 34, 32 ff. StUG zusteht. Im Übrigen ist bei der Nutzung für Forschungszwecke auch die Rechtsprechung im Fall „Kohl“ zu beachten.¹⁷

Anzumerken ist schließlich, dass das brandenburgische (Archiv-)Recht hier keine besonders langen Fristen vorsieht. So gilt nach der Archivordnung für den Deutschen Bundestag¹⁸ (ArchivO-BT) für solche personenbezogenen Unterlagen eine Schutzfrist von 30 Jahren nach dem Tod der betroffenen Person. Die Frist kann – im Regelfall mit Einwilligung des Betroffenen – unter den in § 5 Abs. 11 ArchivO-BT genannten weiteren Voraussetzungen ausnahmsweise verkürzt werden kann. Das Bundesarchivgesetz enthält für personenbezogenes Archivmaterial ebenfalls eine Frist von 30 Jahren ab dem Tod der betroffenen Person.

Der Vergleich zeigt, dass das Brandenburgische Archivgesetz mit der vergleichsweise kurzen 10-Jahresfrist eine verwendungsfreundliche Regelung getroffen hat, die aber – wie es auch das 7. StUGÄndG voraussetzt – zugleich einen umfassenden Schutz des Persönlichkeitsrechts der betroffenen Abgeordneten gewährleistet. Daher würde auch die Anwendung von Archivrecht – von dem Fall eventuell schon vor 10 Jahren (oder länger) verstorbener früherer MdL abgesehen – jedenfalls derzeit eine Verwendung der Unterlagen der damaligen Ehrenkommission grundsätzlich nicht ermöglichen.

III. Zusammenfassung:

Eine Verwendung der Unterlagen der Ehrenkommission etwa durch Einsichtsgewährung oder Weitergabe an die Presse/Medien sowie eine Nutzung durch Gremien des Landtages Brandenburg ist nach § 4 Abs. 1 StUG, der insoweit eine vorrangige Sonderregelung trifft, grundsätzlich unzulässig. Eine Ausnahme bestünde gem. § 22 StUG lediglich für einen Untersuchungsausschuss des Landtages (dessen Untersuchungsauftrag entsprechend gefasst sein müsste). Die Voraussetzungen für eine Anwendung des brandenburgischen Archivrechts dürften angesichts der unklaren Rechtslage nicht vorliegen. Sollten sie aller-

17 Urteile des Bundesverwaltungsgericht vom 8. März 2002, Az. 3 C 46.01 = NJW 2002, S. 1815 bis 1817 = BVerwGE 116, 104 ff. und vom 23. Juni 2004, Az. 3 C 41.03 = NJW 2004, S. 2462.

18 Vom 26. Juni 2008, abrufbar über die Homepage des Deutschen Bundestages unter folgendem Link: <http://www.bundestag.de/dokumente/parlamentsarchiv/oeffent/archivordnung.pdf>.

dings nachträglich geschaffen werden, wären die Schutzfristen des § 10 BbgArchivG zu beachten. Diese schließen ebenfalls (von der Ausnahme eventuell schon länger verstorbener früherer MdL abgesehen) eine Verwendung grundsätzlich aus.

gez. Rolfdieter Bohm